

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

Bericht und Antrag des Büros des Grossen Stadtrates  
vom 28. Februar 2012

## **Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates an die neue Stadtverfassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Einleitung und Übersicht**

Nach Annahme der Initiative "35 statt 50 Grosstadträte" am 24. September 2006 wurde die Totalrevision der Geschäftsordnung in einem ersten Schritt wegen des eng gesteckten zeitlichen Rahmens bis zum Legislaturwechsel 2009 auf die Redimensionierung des Stadtparlamentes ausgerichtet. In einem zweiten Schritt sollte dann die Stadtverfassung revidiert werden, um die Grundlage für tiefer greifende Änderungen im Kompetenzbereich des Grossen Stadtrates zu schaffen. Unter Vorbehalt der Annahme der Totalrevision der Stadtverfassung durch das Stimmvolk sollte anschliessend die weitere Umsetzung auf der Ebene der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates in einer weiteren Teilrevision als dritter Schritt erfolgen.

Nachdem die Parlamentsreform per 1. Januar 2009 umgesetzt und die totalrevidierte Stadtverfassung am 25. September 2011 vom Volk angenommen wurde, gilt es nun die Geschäftsordnung an die neuen Verfassungsbestimmungen anzupassen.

Inhaltliche Schwerpunkte der Revision sind

- Regelung der Inpflichtnahme (Amtsgelübde);
- Flexiblere Regelung der Zusammensetzung des Ratsbüros;
- Anpassung der Kommissionsregelung an die neue Stadtverfassung;
- Aufnahme der neuen Kompetenz zur Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

## 2. Die Revision im Einzelnen

Im Folgenden wird auf jede einzelne Bestimmung, welche mit der neuen Stadtverfassung nicht mehr im Einklang steht, eingegangen. Es wird jeweils der Anpassungsbedarf erläutert sowie ein Anpassungsvorschlag unterbreitet. Die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung der Geschäftsordnung sind unterstrichen.

### Ingress:

In der totalrevidierten Stadtverfassung vom 25. September 2011 findet sich die Kompetenz des Grossen Stadtrates zum Erlass einer Geschäftsordnung in Art. 28. Folglich ist diese Norm in den Ingress der Geschäftsordnung aufzunehmen.

*"Der Grosse Stadtrat,*

in Ausführung von Art. 28 der Stadtverfassung,

*gibt sich folgende Geschäftsordnung:"*

### Art. 2a Inpflichtnahme (neu)

Nach Art. 44 Kantonsverfassung werden Behördenmitglieder vor Amtsantritt auf Verfassung und Gesetz verpflichtet. Unter dem Titel "Behörden und Verwaltung" sieht nun auch die Stadtverfassung in Art. 18 die Inpflichtnahme explizit vor. Der Wortlaut der Inpflichtnahme ist für die Mitglieder des Grossen Stadtrates in seiner Geschäftsordnung zu konkretisieren. Der Eid entspricht dem Wortlaut der Bundesversammlung. Das Gelübde lautet ähnlich demjenigen des Kantonsrates. Die Ablegung erfolgt gemeinsam. Zu Beginn eines Amtsjahres ist gemäss Art. 2 Abs. 2 GO die Präsidentin oder der Präsident des Vorjahres zuständig für die Durchführung. Eine allfällige Vertretung erfolgt durch die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten des Vorjahres. Treten Mitglieder unter dem Jahr hinzu werden sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten in Pflicht genommen.

Zudem wird in Absatz 5, mangels Alternativen in der Rechtssammlung, die Inpflichtnahme der übrigen städtischen Behörden geregelt, soweit nicht besondere Regelungen bestehen, wie dies beispielsweise für den Stadtrat der Fall ist (Art. 59 Gemeindegesetz).

### Art. 2a Inpflichtnahme

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Grossen Stadtrates legt vor seinem Amtsantritt den Eid oder das Gelübde ab.

<sup>2</sup> Der Eid lautet: «Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Ehre, die Wohlfahrt und den Nutzen der Stadt Schaffhausen zu fördern und mein Amt der Verfassung und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.»

<sup>3</sup> Das Gelübde lautet: "Ich gelobe, die Ehre, die Wohlfahrt und den Nutzen der Stadt Schaffhausen zu fördern und mein Amt der Verfassung und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu führen."

<sup>4</sup> Wer die Inpflichtnahme verweigert, verliert dadurch sein Mandat als Mitglied des Grossen Stadtrates.

<sup>5</sup> Diese Bestimmung gilt sinngemäss für alle städtischen Behörden, soweit keine abweichenden gesetzlichen Regelungen bestehen.

## **Art. 14            Zusammensetzung**

Der geltende Artikel 14 über die Zusammensetzung des Büros lautet wie folgt:

### **Art. 14 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Amtsjahres sein Büro; bestehend aus

- a) der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten
- b) der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten
- c) der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten
- d) den zwei Stimmenzählenden

<sup>2</sup> Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär gehört dem Büro mit beratender Stimme an.

<sup>3</sup> Der Sitz der Präsidentin oder des Präsidenten muss zwischen den im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen wechseln.

Der Verfassungstext zum Büro ist mit diesem nicht ganz deckungsgleich. Er hat folgenden offeneren Wortlaut:

### **Art. 29 Büro (Wortlaut Stadtverfassung)**

<sup>1</sup> Das Büro besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) den zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten,
- c) mindestens zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern

<sup>2</sup> Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das nächste Amtsjahr für diese Funktion nicht wieder wählbar.

Die geltende Geschäftsordnung sieht zwei Stimmenzählende vor, während laut der Verfassung mindestens zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler dem Büro angehören. Mit der Übernahme der offeneren Formulierung des Verfassungstextes wird es möglich, die Zahl der Büromitglieder bei Bedarf anzupassen, beispielsweise um sicherzustellen, dass alle Fraktionen im Büro vertreten sein können. Um eine klare Ausgangslage für die Wahl zu schaffen, kann die konkrete Zahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler jeweils vom Rat vor der Wahl des Büros durch einfachen Ratsbeschluss festgelegt werden. Werden mehr als zwei Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler festgelegt, sind alle Teil des Büros. Zusätzliche Ersatzstimmenzähler sind nicht vorgesehen.

Wird die Terminologie Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler gewählt, ist diese durchgehend in der ganzen Geschäftsordnung zu verwenden<sup>1</sup>.

Abs. 3 stellt sicher, dass Art. 29 Abs. 2 Stadtverfassung umgesetzt ist.

---

<sup>1</sup> Folgende Artikel wären davon betroffen: Art. 14, Art. 50 sowie der Anhang.

#### **Art. 14 Zusammensetzung (revidiert)**

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Amtsjahres sein Büro; bestehend aus

- a) der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten
- b) der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten
- c) der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten
- d) mindestens zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern; ihre Zahl wird vom Rat jeweils auf Antrag des Büros vor der Wahl festgelegt.

<sup>2</sup> Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär gehört dem Büro mit beratender Stimme an.

<sup>3</sup> Der Sitz der Präsidentin oder des Präsidenten muss zwischen den im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen wechseln.

#### **Art. 25 Beratungsunterlagen**

Weiter ist die Möglichkeit der Bildung von Delegationen mit Spezialentsichtsrechten mit Einführung der parlamentarischen Untersuchungskommission überflüssig geworden. Neben einer PUK braucht es keine Möglichkeit mehr, Delegationen bilden zu können, welchen keine Informationen vorenthalten werden dürfen. Art. 25 Abs. 2 war denn auch als Übergangsregelung bis zur Verfassungsrevision zur Einführung der PUK konzipiert worden. Abs. 2 kann daher ersatzlos gestrichen werden.

#### **Art. 25 Beratungsunterlagen**

Den Kommissionsmitgliedern stehen nach Massgabe von Artikel 8 und 9 alle den Beratungsgegenstand betreffenden Akten zur Verfügung. Sie haben das Recht, von den zuständigen Stadträten Auskunft zu verlangen, den Rat Sachverständiger einzuholen und sich alle erforderlichen Aufschlüsse zu beschaffen.

~~<sup>2</sup> Sie entscheiden endgültig über die Ausübung ihrer Informationsrechte und treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimschutz. Zu diesem Zweck können sie ihre Delegationen mit der Abklärung einer konkreten Frage beauftragen. Den Delegationen der Kommissionen dürfen keine Informationen vorenthalten werden.~~

### **4. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission**

#### **Art. 29a**

Die Stadtverfassung sieht in Art. 37 das Instrument der parlamentarischen Untersuchungskommission vor. Deren Verfahren und Zuständigkeit richten sich sinngemäss nach der für den Kantonsrat geltenden Regelung des kantonalen Rechts. Da die parlamentarischen Untersuchungskommissionen besondere Befugnisse haben, welche von den Befugnissen der übrigen ständigen bzw. nichtständigen Kommissionen abweichen, wird dieser besondere Kommissionstyp in der GO in einem eigenen neuen vierten Abschnitt geregelt. Er verweist inhaltlich auf die entsprechende kantonale Regelung. Damit ist gewährleistet, dass die verschiedenen Kommissionarten in der GO vollständig aufgeführt sind.

#### **4. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission**

##### **Art. 29a**

Für die parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) gelten gemäss Art. 37 Stadtverfassung die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.

##### **Art. 50 Feststellung des Stimm- oder Wahlergebnisses**

Hier ist in Übereinstimmung mit dem neuen Art. 14 Geschäftsordnung auf die Nennung der Zahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler zu verzichten.

##### **Art. 54 Veröffentlichung der Referendumsbeschlüsse**

Referendumsbeschlüsse sollen das Datum des Beschlusses tragen, weshalb der 3. Satz von Art. 54 Abs. 1 GO zu streichen ist. Neu wird zudem auf die neuen Artikel 21 und 22 Stadtverfassung verwiesen.

##### **Art. 54**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse des Grossen Stadtrats, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen (Art. 21 und 22 Stadtverfassung). Die Veröffentlichungen sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen. ~~Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen.~~

<sup>2</sup> Die Referendumsfrist läuft ab Publikation im amtlichen Publikationsorgan. Der Schlusstag der 30-tägigen Referendumsfrist wird angegeben.

##### **Art. 54a Veröffentlichung von Erlassen**

Alle Erlasse der Stadt Schaffhausen werden seit einigen Jahren in einer EDV-Erlasssammlung veröffentlicht. Sie können zudem in der Stadtkanzlei unentgeltlich in gedruckter Form bezogen werden. Es erscheint sinnvoll, dies mit der Revision der Geschäftsordnung für die Erlasse des Grossen Stadtrates ausdrücklich festzuhalten.

##### **Art. 54a Veröffentlichung von Erlassen**

Erlasse des Grossen Stadtrates werden in der Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen (RSS) im Internet veröffentlicht und können in gedruckter Form unentgeltlich bei der Stadtkanzlei bezogen werden.

##### **Art. 67 Wahlkompetenz**

Diese Norm entspricht grundsätzlich Art. 26 Stadtverfassung, welcher die Wahlbefugnisse des Grossen Stadtrates regelt. Auch hier ist im Sinne

einer Vereinheitlichung der Gesetzestexte die Übernahme des Wortlautes des Verfassungstextes in Erwägung zu ziehen. Zudem sind die Stimmzählerinnen und Stimmzähler der Einwohnergemeinde in die Norm aufzunehmen, da sie neu in die Wahlkompetenz des Grossen Stadtrates fallen. Bis anhin wurden diese im stillen Wahlverfahren gewählt, zu welchem der Stadtrat Ausführungsbestimmungen (RSS 100.2) erlassen hat. Dieser Erlass ist nun hinfällig und kann durch den Stadtrat wieder aufgehoben werden.

#### **Art. 67 Wahlkompetenz (revidiert)**

Der Grosse Stadtrat wählt:

- a) sein Büro;
- b) die parlamentarischen Kommissionen;
- c) die parlamentarischen Mitglieder der Verwaltungskommissionen der Städtischen Werke und der Verkehrsbetriebe;
- d) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler der Einwohnergemeinde;
- e) Vertreterinnen und Vertreter in anderen Gremien, soweit dies in einem Erlass oder einer Vereinbarung vorgesehen ist.

### **3. Übergangsbestimmungen**

Art. 61 Abs. 2 Stadtverfassung hält fest, dass die Stadtverfassung nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch den Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft tritt. Die Stimmberechtigten haben die Stadtverfassung am 25. September 2011 angenommen, während der Regierungsrat diese am 1. November 2011 genehmigte. Der Stadtrat hat am 15. November 2011 gemäss seiner Kompetenz das Inkrafttreten der totalrevidierten Stadtverfassung auf den 1. Januar 2012 festgelegt.

In Art. 62 Stadtverfassung ist die Weitergeltung des bisherigen Rechts geregelt. Gemäss Abs. 2 dieser Norm bleiben die vom Grosse Stadtrat und vom Stadtrat erlassenen Verordnungen und Reglemente, soweit sie sich nicht mit der Verfassung inhaltlich im Widerspruch befinden, bis zum Erlass neuer Bestimmungen in Kraft. Neue Erlasse und Änderungen bestehender Erlasse richten sich nach den Kompetenzbestimmungen der Verfassung.

### **4. Inkrafttreten**

Der Grosse Stadtrat entscheidet abschliessend über seine Geschäftsordnung. Die Anpassungen können daher unmittelbar nach ihrer Verabschiedung mit der Publikation im Internet in Kraft treten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

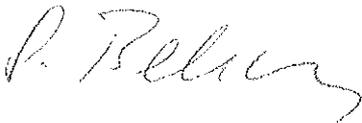
**Anträge:**

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Büros des Grossen Stadtrates vom 28. Februar 2012 betreffend die Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates an die neue Stadtverfassung.
2. Die Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates gemäss der Vorlage des Büros des Grossen Stadtrates vom 28. Februar 2012 werden genehmigt.
3. Die revidierte Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

Im Namen des Büros des Grossen Stadtrates



Dr. Raphaël Rohner  
Präsident



Gabriele Behring  
Sekretärin

Beilagen:

1. Anhang; Revidierter Gesetzestext
2. Übersicht der Änderungen infolge Totalrevision Stadtverfassung